

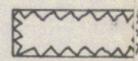
# TEIL B : TEXT

1. ALLE VORGÄRTEN UND FREIFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN MIT RASENFLÄCHEN SOWIE STRAUCHGRUPPEN UND EINZELNEN LAUBBÄUMEN.
  2. DIE FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND -STELLPLÄTZE UND DIE KINDERSPIELPLÄTZE SIND IN EINER BREITE VON 2-3.0 m DICHT MIT BODENDECKENDEN UND HOCHWACHSENDEN STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST ZU ERHALTEN.  
BEI DER BEPFLANZUNG DER KINDERSPIELPLÄTZE IST DARAUF ZU ACHTEN, DASS KEINE, FÜR DIE KINDER GEFÄHRLICHEN, TOXISCHEN KRÄUTER UND PFLANZEN VERWENDET WERDEN.
  3. EINFRIEDIGUNGEN AN DEN STRASSENLINIEN DES PLANGEBIETES ALS LEBENDE HECKEN BIS ZU 70 cm HÖHE. ZUM SCHUTZ DER HECKEN DÜRFEN MAX. 50 cm HÖHE MASCHENDRAHTZÄUNE VERWENDET WERDEN.  
*siehe 4. Änderung*
  4. RÜCKWÄRTIGE UND SEITLICHE EINFRIEDIGUNGEN SIND NICHT ZWINGEND VORGESCHRIEBEN. FALLS ZÄUNE ERRICHTET WERDEN SOLLEN, GILT FOLGENDES: MASCHENDRAHTZAUN 1.00 m HOCH, EINGEGRÜNT.  
*siehe 4. Änderung*
  5. DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN EINEN BEWUCHS NUR BIS MAX. 70 cm HÖHE HABEN.
  6. DIE PFLANZSTREIFEN ENTLANG DEM WANDERWEG SIND MIT BODENDECKENDEN UND HOCHWACHSENDEN, STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN SOWIE MINDESTENS ALLE 25 m MIT EINEM HOCHSTÄMMIGEN LAUBBAUM.
  7. NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 (1) BAUNVO. AUF DEN NICHT UBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ZULASSIG.
  8. DIE IM § 3 (3) BAUNVO. ANGEFÜHRTEN, AUSNAHMSWEISE ZULASSIGEN BAULICHEN ANLAGEN SIND BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES.
  9. AUF DEN GRUNDSTÜCKEN 1-56 UND 58-98, FÜR DIE GEMEINSCHAFTSGARAGEN VORGESEHEN SIND, IST DER BAU VON EINZELGARAGEN (GEM. § 1 ABS. 4+5 — BELANGE DER SICHERHEIT DER BEVÖLKERUNG UND EINES FLÜSSIGEN VERKEHRSABLAUFES) UNTERSAGT.
  10. ALS SCHALLSCHUTZMASSNAHME WIRD ENTLANG DER MÖLLNER LANDSTRASSE EIN LÄRMSCHUTZWALL IN EINER HÖHE VON 6.0 m ERRICHTET. DER LÄRMSCHUTZWALL LIEGT INNERHALB EINER 20 m BREITEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG UND DEREN ERHALTUNG.
  11. DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG UND DEREN ERHALTUNG EINSCHLIESSLICH LÄRMSCHUTZWALL (FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNGEN) SIND DICHT MIT BODENDECKENDEN UND HOCHWACHSENDEN, STANDORTGERECHTEN STRÄUCHERN UND GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.
  12. FÜR DEN GESAMTEN PLANGELTUNGSBEREICH WIRD ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FESTGESETZT:
    - a) SOCKELHÖHE: DIE SOCKELHÖHE DER BAUTEN WIRD AUF DER ERSCHLIESSUNGSSEITE MIT MAXIMAL 50 cm ÜBER WOHNWEGNIVEAU FESTGESETZT.
    - b) GESTALTUNG DER AUSSENFASSADEN DER MEHRGESCHOSSIGEN HÄUSER : VERBLENDSTEINE, BALKONE UND LOGGIEN DÜRFEN AUS ANDEREN MATERIALIEN SEIN.
    - c) GARAGEN : FREISTEHENDE UND ANGEBAUTE GARAGEN HABEN SICH IN MATERIAL UND FARBE DEN HAUPTBAUKÖRPERN ANZUPASSEN.*sh. 3. Änderung!*
  13. GARAGEN MÜSSEN EINEN MINDESTABSTAND VON 6.00 m ZUR STRASSENSEITIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZE EINHALTEN.
  14. IN DEN GEBÄUDEN DER NR. 8, 18, 24, 34, 40, 50, 56 UND DER 4-GESCH. BEBAUUNG (57) LT. BEZIFFERUNG IN DER PLANZEICHNUNG, SIND IN DER GIEBELSEITE ZUM SCHUTZ VOR IMMISSIONEN GEMÄSS DIN 18005 LÄRMSCHUTZFENSTER EINZUBAUEN.
  15. DIE GEH-, FAHR-UND LEITUNGSRECHTE WERDEN GESCHAFFEN ZU GUNSTEN DER ANLIEGER, DER GEMEINDE UND DER VERSORGUNGS-TRÄGER, DIE GEH- UND FAHRRECHTE ZU GUNSTEN DER ANLIEGER UND DER FEUERWEHR UND DIE GEH-UND LEITUNGSRECHTE ZU GUNSTEN DER ANLIEGER.
- \* ) UND 71, 80, 89+98 ÖSTLICH DER STRASSE A



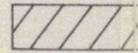
# ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
<b>1. FESTSETZUNGEN</b>		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (5) BBAUG
	REINES WOHNGEBIET	§ 9 (1) NR. 1a BBAUG
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)	
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)	
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	
	OFFENE BAUWEISE	§ 9 (1) NR. 1b BBAUG
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
R	REIHENHÄUSER	
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	
	BAUGRENZE	
FD	FLACHDACH	
SD	SATTELDACH	
WD	WÄLMDACH	
D = 35° - 45°	DACHNEIGUNG	
	GRUNDSTÜCKSFÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 (1) NR. 1f BBAUG
	KINDERGARTEN	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) NR. 3 BBAUG
	PARKSTREIFEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	PFLANZGEBOT FÜR EINZELBÄUME	§ 9 (1) NR. 15 BBAUG
	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (UMFORMERSTATION)	§ 9 (1) NR. 5 BBAUG
	GRÜNFLÄCHE (KINDERSPIELPLATZ)	§ 9 (1) NR. 8 BBAUG



VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

§ 9 (1) NR. 2 BBAUG



GRUNDSTÜCKSFÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG UND DEREN ERHALTUNG

§ 9 (1) NR. 15+16 BBAUG



MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

§ 9 (1) NR. 11 BBAUG



MIT GEH-UND LEITUNGSRECHTE ZU BELASTENDE FLÄCHEN



BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG UND DEREN ERHALTUNG (SICHTSCHUTZBEPFLANZUNG)

§ 9 (1) NR. 16 BBAUG



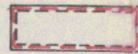
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

§ 9 (1) NR. 9 BBAUG



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

§ 16 (4) BAUNVO



FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND STELLPLÄTZE

§ 9 (1) NR. 12 BBAUG

GGa

GEMEINSCHAFTSGARAGEN

Gst

GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

M

FLÄCHEN FÜR MÜLLGEFÄSSE

§ 9 (1) NR. 5 BBAUG



GLEISANLAGEN

§ 9 (4) "

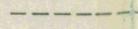
## 2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSZUSCHNITTE

5/3

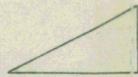
VORHANDENE FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

35

HÖHENLINIEN

3.00

MASSLINIEN



SICHTDREIECKE



PRIVATE KINDERSPIELPLÄTZE

KINDERSPIELPLATZGES

Z.B. 52  
Z.B. a

GRUNDSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

## 3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



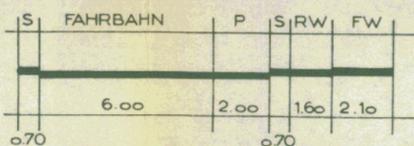
GRÜNFLÄCHE (PARKANLAGE)

## STRASSENPROFILE M. 1:200

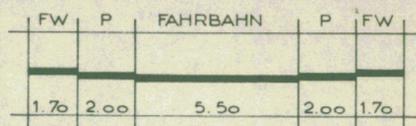
LEGENDE: S : SICHERHEITSSTREIFEN  
P : PARKSTREIFEN  
RW : RADWEG

FW : FUSSWEG  
B : BANKETTE  
WW : WANDERWEG  
PFL : PFLANZSTREIFEN

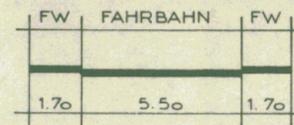
STRASSE A



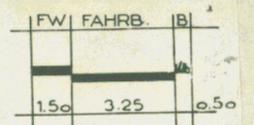
STRASSE B



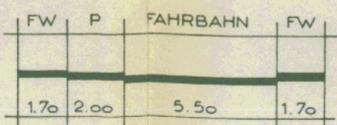
STRASSE C



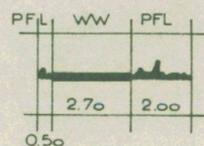
STRASSE E+F



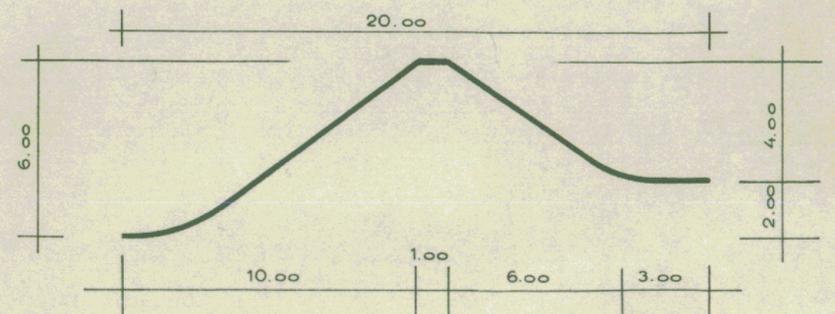
STRASSE D



WANDERWEG



LARMSCHUTZWALL



ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8+9 BBAUG  
AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES  
DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 25.11.1965

GLINDE, DEN 6.12.1977

Dienststempel:



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS  
DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),  
SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT VOM  
15.6.1977 BIS 15.7.1977  
NACH VORHERIGER AM 6.6.1977 ABGESCHLOS-  
SENER BEKANNTMACHUNG, MIT DEM HINWEIS, DASS AN-  
REGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGEFRIST GEL-  
TEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER  
DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

GLINDE, DEN 6.12.1977

Dienststempel:



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BE-  
STEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM  
TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBAUG. MIT VERFÜGUNG  
DES LANDRATES DES KREISES STORMARN VOM 28.2.78, AZ.:  
61/3-62.018 L19 MIT AUFLAGEN GENEHMIGT  
DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN WURDE MIT VERFÜGUNG DES  
LANDRATES DES KREISES STORMARN VOM 2.8.78 AZ.: 61/31-  
62.018 (19) BESTÄTIGT.

GLINDE, DEN 18.10.1978

Dienststempel:



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERN-  
DEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM  
23. JUNI 1978 ERFÜLLT

GLINDE, DEN 18.10.1978

Dienststempel:



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 17.3.76  
SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN  
STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BE-  
SCHEINIGT

BAD OLDESLOE, DEN 2. NOV. 1977

DIENSTSIEGEL:



*[Handwritten signature]*

REG. VERM. DIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICH-  
NUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM  
25.11.1977 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS  
SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BE-  
SCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 25.11.1977  
GEBILLIGT

GLINDE, DEN 6.12.1977

DIENSTSIEGEL:



*[Handwritten signature]*

BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER  
PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD  
HIERMIT AUSGEFERTIGT

GLINDE, DEN 18.10.1978

DIENSTSIEGEL:



*[Handwritten signature]*

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLAN-  
ZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), IST AM  
19.8.1978 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNT-  
MACHUNG DER GENEHMIGUNG, SOWIE DES ORTES UND  
DER ZEIT DER AUSLEGUNG, RECHTSVERBINDLICH GE-  
WORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜN-  
DUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS

GLINDE, DEN 18.10.1978

DIENSTSIEGEL:



*[Handwritten signature]*

BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE GLINDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN  
NR. 19 FÜR DAS GEBIET : „ZWISCHEN SPORTPLATZ U. MÖLLNER  
LANDSTR. ÖSTLICH DER BETONSTR.“

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG.) VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES  
GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.4.1969 (GVOBL. SCH.-H. S. 59), IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGS-  
VERORDNUNG ZUM BUNDESBAUGESETZ VOM 9.12.1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG  
VOM 25.11.1977 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19 FÜR DAS GEBIET : „ZWISCHEN SPORTPLATZ UND MÖLLNER LANDSTRASSE, ÖST-  
LICH DER BETONSTRASSE“, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN :